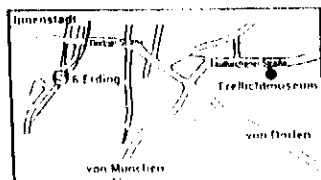


Bauernhausmuseum

des Landkreises Erding



Anschrift:

85435 Erding, Taufkirchener Str. 24, Tel. (0 81 22) 58 2 51

Öffnungszeiten 1997:

29. 3. bis 2. 11. 1997, 10 bis 17 Uhr
an allen Samstagen, Sonn- und Feiertagen Gruppenführungen
nach Vereinbarung

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;

Redaktionelle Berichtigungen des Verordnungstextes
des Landschaftsschutzgebietes „Quellgebiet der Schwillach“

Aufgrund des Schreibens der Regierung von Oberbayern vom 4. 7. 1997 ist der Verordnungstext des Landschaftsschutzgebietes „Quellgebiet der Schwillach“ (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 15 vom 23. 4. 1997) folgendermaßen redaktionell zu berichtigen:

1.

Satz 2 des § 5 Abs. 3 der Verordnung wird gestrichen.

§ 5 Abs. 3 erhält somit folgende Fassung:

„Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.“

2.

§ 6 Nr. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, die Waldungen mit ihren derzeit naturnahen Baumarten zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen. Unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 6 und 8.“

§ 6 Nr. 2 wird gestrichen und die übrigen Nummern des § 6 werden entsprechend angeglichen.

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;

Redaktionelle Berichtigungen des Verordnungstextes
des Landschaftsschutzgebietes „Isental und südliche Quellbäche“

Aufgrund des Schreibens der Regierung von Oberbayern vom 10. 7. 1997 ist der Verordnungstext des Landschaftsschutzgebietes „Isental und südliche Quellbäche“ (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 30. 4. 1997) folgendermaßen redaktionell zu berichtigen:

1.

Satz 2 des § 5 Abs. 3 der Verordnung wird gestrichen.

§ 5 Abs. 3 erhält somit folgende Fassung:

„Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.“

2.

Bei § 6 Nr. 4 der Verordnung wird die Rückverweisung auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 gestrichen.

§ 6 Nr. 4 erhält somit folgende Fassung:

„Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, die Waldungen in ihrer natürlichen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nummern 3, 5, 6 und 9.“

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Schwindkirchen
(Geschäftsführende Gemeinde Stadt Dornau)

für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 40 und 42 des Volksschulgesetzes in Verbindung mit Art. 63ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das o.g. Haushaltsjahr wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf je ... 123 450 DM
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf je ... 104 300 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 89 249 DM festgesetzt (Umlagesoll).

- b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober (zu Beginn des Schuljahres) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober (zu Beginn des Schuljahres) von insgesamt 72 Schülern (ohne Gaatschüler) besucht.
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt 1239,57 DM und im Vermögenshaushalt ... DM.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1997 in Kraft.

Dornau, den 3. 7. 1997

Grundschulverband Schwindkirchen
gez. Stier, 1. Bürgermeister
(Vorsitzender des Schulverbandsausschusses)

Landkreis Erding
Aktuelle Info's
zur Abfallwirtschaft
rund um die Uhr

Tel. (0 81 22) 5 81 55

zum Thema: „Wenn der Müll zu sperrig ist!“

Rat und Hilfe für Frauen in Not:
Telefon (0 80 81) 17 38

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bekanntgabe der Stadt Erding

Der Brauneckweg wird mit Wirkung vom 16. 9. 1997 zum öffentlichen Eigentümervogelweg gewidmet. Auf die Bekanntmachungen an den Amtstafeln wird hingewiesen.

gez. Karl-Heinz Bauernfeld, 1. Bürgermeister

Xaver Bauer
Landrat